

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

10.4.2006

PE 372.109v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 22-47

Entwurf eines Berichts

(PE 370.254v01-00)

Sarah Ludford

Vorschlag für den Beschluss des Rates über den Zugang der für die innere Sicherheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Prävention, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2005)0600 – C6-0053/2006 – 2005/0232(CNS))

Entwurf einer legislativen Entschließung

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 22

Ziffer 4 a (neu)

- 4a. fordert den Rat auf, dafür zu sorgen, dass dieser Beschluss erst in Kraft tritt, wenn der Rahmenbeschluss 2005/XX/JI des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, bereits in Kraft getreten ist;**

Or. de

Begründung

Es ist äußerst wichtig, dass der Rahmenbeschluss bereits in Kraft ist vor Inkrafttreten dieses Beschlusses. Daher sollte es auch an dieser Stelle betont werden, damit es Grundlage der Entschließung des Parlaments wird.

AM\611177DE.doc

PE 372.109v01-00

DE

DE

Vorschlag für eine Verordnung

Vorschlag der Kommission

Änderungsanträge des Parlaments

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 23

Erwägung 1

(1) Mit der Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) wurde das VIS als System für den Austausch von Visa-Daten zwischen Mitgliedstaaten geschaffen. Die Einrichtung des VIS stellt eine der wichtigsten Initiativen im Rahmen der Maßnahmen der Europäischen Union im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts dar. Das VIS *soll unter anderem* zu einer effizienteren Gestaltung der gemeinsamen Visumpolitik *und zur* inneren Sicherheit sowie zur Bekämpfung des Terrorismus *beitragen*.

(1) Mit der Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) wurde das VIS als System für den Austausch von Visa-Daten zwischen Mitgliedstaaten geschaffen. Die Einrichtung des VIS stellt eine der wichtigsten Initiativen im Rahmen der Maßnahmen der Europäischen Union im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts dar. *Das Ziel des VIS ist es*, zu einer effizienteren Gestaltung der gemeinsamen Visumpolitik *beizutragen. Die Verbesserung der* inneren Sicherheit sowie *die* Bekämpfung des Terrorismus *sind als abgeleiteter Nutzen des Systems einzuordnen*.

Or. en

Begründung

Es sollte ausdrücklich unterschieden werden zwischen Hauptzweck und abgeleitetem Nutzen des VIS.

Änderungsantrag von Stavros Lambrinidis

Änderungsantrag 24

Erwägung 1

(1) Mit der Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) wurde das VIS als System für den Austausch von Visa-Daten zwischen Mitgliedstaaten geschaffen.

(1) Mit der Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) wurde das VIS als System für den Austausch von Visa-Daten zwischen Mitgliedstaaten geschaffen.

Die Einrichtung des VIS stellt eine der wichtigsten Initiativen im Rahmen der Maßnahmen der Europäischen Union im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts dar. Das VIS soll unter anderem zu einer effizienteren Gestaltung der gemeinsamen Visumpolitik und zur inneren Sicherheit sowie zur Bekämpfung des Terrorismus beitragen.

Die Einrichtung des VIS stellt eine der wichtigsten Initiativen im Rahmen der Maßnahmen der Europäischen Union im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts dar. **Ziel des VIS sollte es sein, die Gestaltung der gemeinsamen Visumpolitik zu verbessern. Es sollte ferner unter strengstens vorgeschriebenen und kontrollierten Voraussetzungen** zur inneren Sicherheit sowie zur Bekämpfung des Terrorismus beitragen.

Or. en

Änderungsantrag von Ioannis Varvitsiotis

Änderungsantrag 25 Erwägung 3

(3) Für die Bekämpfung des Terrorismus und sonstiger schwerwiegender Straftaten ist es wichtig, dass die betreffenden Stellen entsprechend ihrer Zuständigkeit über möglichst umfassende und aktuelle Informationen verfügen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind auf Informationen angewiesen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Die im VIS erfassten Informationen können im Hinblick auf die Prävention und Bekämpfung des Terrorismus und schwerwiegender Straftaten von Bedeutung sein und sollten daher den für die innere Sicherheit zuständigen Behörden zu Abfragezwecken zugänglich gemacht werden.

(3) Für die Bekämpfung des Terrorismus und sonstiger schwerwiegender Straftaten ist es wichtig, dass die betreffenden Stellen entsprechend ihrer Zuständigkeit über möglichst umfassende und aktuelle Informationen verfügen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind auf Informationen angewiesen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Die im VIS erfassten Informationen können im Hinblick auf die Prävention und Bekämpfung des Terrorismus und schwerwiegender Straftaten von Bedeutung sein und sollten daher **unter den in diesem Beschluss festgelegten Voraussetzungen** den für die innere Sicherheit zuständigen Behörden zu Abfragezwecken zugänglich gemacht werden.

Or. el

Begründung

Es muss stets berücksichtigt werden, unter welchen Voraussetzungen der Zugriff auf die Datenbank VIS im Rahmen der Ermittlung im Fall schwerer Straftaten erfolgen darf.

Änderungsantrag von Ioannis Varvitsiotis

Änderungsantrag 26

Erwägung 6

(6) Die für die innere Sicherheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Zugangsstellen, deren ordnungsgemäß ermächtigte Bedienstete im Rahmen von Abfragen Zugriff auf die VIS-Daten zum Zwecke der Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von terroristischen Straftaten sowie der in die Zuständigkeit von Europol fallenden Kriminalitätsformen und Straftaten haben sollen, soweit dieser Zugriff für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, müssen bestimmt werden.

(6) Die für die innere Sicherheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Zugangsstellen, deren ordnungsgemäß ermächtigte Bedienstete im Rahmen von Abfragen ***unter den in diesem Beschluss festgelegten Voraussetzungen*** Zugriff auf die VIS-Daten zum Zwecke der Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von terroristischen Straftaten sowie der in die Zuständigkeit von Europol fallenden Kriminalitätsformen und Straftaten haben sollen, soweit dieser Zugriff für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, müssen bestimmt werden.

Or. el

Begründung

Es muss stets berücksichtigt werden, unter welchen Voraussetzungen der Zugriff auf die Datenbank VIS im Rahmen der Ermittlung im Fall schwerer Straftaten erfolgen darf.

Änderungsantrag von Martine Roure und Michael Cashman

Änderungsantrag 27

Erwägung 7

(7) Damit der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet ist und insbesondere ein routinemäßiger Datenzugriff ausgeschlossen wird, sollte die Verarbeitung von VIS-Daten nur in bestimmten Fällen erfolgen. Die für die innere Sicherheit zuständigen Behörden und Europol sollten daher nur bei Vorliegen berechtigter Gründe und tatsächlicher Anhaltspunkte Daten im VIS abfragen.

(7) Damit der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet ist und insbesondere ein routinemäßiger Datenzugriff ausgeschlossen wird, sollte die Verarbeitung von VIS-Daten nur in bestimmten Fällen erfolgen. Die für die innere Sicherheit zuständigen Behörden und Europol sollten daher nur bei Vorliegen berechtigter Gründe und tatsächlicher Anhaltspunkte Daten im VIS abfragen ***sowie wenn sie aufgrund der vorliegenden Fakten belegen können, dass die Verarbeitung der im VIS erfassten personenbezogenen Daten für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung einer Straftat eindeutig***

erforderlich ist.

Or. fr

Begründung

Es ist wichtig, nachdrücklich auf den Grundsatz hinzuweisen, dass die Daten nur zu einem klar definierten Zweck verwendet werden dürfen.

Änderungsantrag von Ioannis Varvitsiotis

Änderungsantrag 28
Erwägung 7

(7) Damit der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet ist und insbesondere ein routinemäßiger Datenzugriff ausgeschlossen wird, sollte die Verarbeitung von VIS-Daten nur in bestimmten Fällen erfolgen. Die für die innere Sicherheit zuständigen Behörden und Europol sollten daher nur **bei Vorliegen berechtigter Gründe und tatsächlicher Anhaltspunkte** Daten im VIS abfragen.

(7) Damit der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet ist und insbesondere ein routinemäßiger Datenzugriff ausgeschlossen wird, sollte **der Zugriff auf und** die Verarbeitung von VIS-Daten nur in bestimmten Fällen erfolgen. Die für die innere Sicherheit zuständigen Behörden und Europol sollten daher nur **unter den in diesem Beschluss festgelegten Voraussetzungen** Daten im VIS abfragen.

Or. el

Begründung

Es muss stets berücksichtigt werden, unter welchen Voraussetzungen der Zugriff auf die Datenbank VIS im Rahmen der Ermittlung im Fall schwerer Straftaten erfolgen darf.

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 29
Erwägung 7 a (neu)

(7a) Die Datenschutzbestimmungen dieses Beschlusses ergänzen die Bestimmungen des Rahmenbeschluss 2005/XX/JI des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, der vor diesem Beschluss in Kraft getreten sein

muss.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ergänzt den Inhalt von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b des Vorschlags der Kommission in den Erwägungen.

Änderungsantrag von Stavros Lambrinidis

Änderungsantrag 30

Artikel 1

Durch diesen Beschluss werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die für die innere Sicherheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und das Europäische Polizeiamt für Datenabfragen Zugriff auf das Visa-Informationssystem nehmen können, um terroristische und sonstige schwerwiegende Straftaten zu verhindern, aufzudecken und zu untersuchen.

Durch diesen Beschluss werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die für die innere Sicherheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und das Europäische Polizeiamt für Datenabfragen ***unter besonderen Voraussetzungen und strengen Sicherheitsvorschriften, von Fall zu Fall*** Zugriff auf das Visa-Informationssystem nehmen können, um terroristische und sonstige schwerwiegende Straftaten zu verhindern, aufzudecken und zu untersuchen.

Or. en

Änderungsantrag von Ioannis Varvitsiotis

Änderungsantrag 31

Artikel 3 Absatz 1

1. Die für die innere Sicherheit zuständigen Behörden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß *diesem Beschluss* zum Zugang zu VIS-Daten berechtigt sind, werden im Anhang zu diesem Beschluss aufgelistet.

1. Die für die innere Sicherheit zuständigen Behörden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten ***nach Genehmigung der zuständigen Justizbehörde*** gemäß *diesem Beschluss* zum Zugang zu VIS-Daten berechtigt sind, werden im Anhang zu diesem Beschluss aufgelistet.

Or. el

Begründung

Um systematische unkontrollierte Zugriffe auszuschließen, muss bei den verschiedenen Ermittlungen und den Anträgen auf Zugriff auf die VIS-Datenbank eine Kontrolle durch die Gerichte erfolgen.

Änderungsantrag von Ioannis Varvitsiotis

Änderungsantrag 32

Artikel 4 Absatz 3

3. Der Zugriff durch die zentrale Zugangsstelle auf das VIS erfolgt im Namen der Behörden, die für die innere Sicherheit in dem Mitgliedstaat zuständig sind, der die Zugangsstelle benannt hat.

3. Der Zugriff durch die zentrale Zugangsstelle auf das VIS erfolgt im Namen der Behörden, die für die innere Sicherheit in dem Mitgliedstaat zuständig sind, der die Zugangsstelle benannt hat, **sowie nach Genehmigung der zuständigen Justizbehörden.**

Or. el

Begründung

Um systematische unkontrollierte Zugriffe auszuschließen, muss bei den verschiedenen Ermittlungen und den Anträgen auf Zugriff auf die VIS-Datenbank eine Kontrolle durch die Gerichte erfolgen.

Änderungsantrag von Martine Roure und Michael Cashman

Änderungsantrag 33

Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz a a (neu)

(aa) Der Zugang für Datenabfragen erfolgt nur im Einzelfall, unter bestimmten Voraussetzungen und für einen festgelegten Zweck.

Or. fr

Begründung

Es muss darauf verwiesen werden, dass der Zugriff der zuständigen Behörden auf Daten, die nicht zu Zwecken der Prävention und der Ermittlung von Straftaten erhoben wurden, nur im Einzelfall und zu festgelegten Zwecken erfolgen darf, um jeglichen systematischen Zugriff auszuschließen.

Änderungsantrag von Stavros Lambrinidis

Änderungsantrag 34
Artikel 5 Absatz 1 Ziffer (b)

b) Der Zugang zwecks Datenabfrage ist für die Prävention, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerwiegender Straftaten erforderlich;

b) Der Zugang zwecks Datenabfrage ist für die Prävention, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerwiegender Straftaten **angemessen und verhältnismäßig** erforderlich;

Or. en

Änderungsantrag von Ioannis Varvitsiotis

Änderungsantrag 35
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d a (neu)

(da) Wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen, müssen die zuständigen Justizbehörden den Zugriff genehmigen.

Or. el

Begründung

Um systematische unkontrollierte Zugriffe auszuschließen, muss bei den verschiedenen Ermittlungen und den Anträgen auf Zugriff auf die VIS-Datenbank eine Kontrolle durch die Gerichte erfolgen.

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 36
Artikel 5 Absatz 2 a (neu)

(2a) Die Datenfelder gemäß Absatz 2 Buchstabe e "Zweck der Reise" und gemäß Absatz 2 Buchstabe i "Lichtbilder" dürfen jeweils nur in Verbindung mit einem weiteren Datenfeld verwendet werden.

Or. de

Begründung

Dies soll der Gefahr des „profilings“ entgegenwirken, sowie Fehlerquellen bzgl. der Übereinstimmung von Fotos ausschließen, die beim heutigen Stand der Technik noch häufig vorkommen (vgl. auch S. 4 der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten). Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf den Artikel 5 Absatz 2 a (neu) der Berichterstatterin Mrs. Ludford.

Änderungsantrag von Ioannis Varvitsiotis

Änderungsantrag 37
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a

(a) unter den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben (b) bis **(e)** genannten Bedingungen; und

(a) unter den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben (b) bis **(da)** genannten Bedingungen; und

Or. el

Begründung

Um systematische unkontrollierte Zugriffe auszuschließen, muss bei den verschiedenen Ermittlungen und den Anträgen auf Zugriff auf die VIS-Datenbank eine Kontrolle durch die Gerichte erfolgen.

Änderungsantrag von Ioannis Varvitsiotis

Änderungsantrag 38
Artikel 6 Absatz 2 a (neu)

2 a. Auch in diesem Fall gelten Artikel 8 dieses Beschlusses über den Schutz personenbezogener Daten und Artikel 10 über die Führung von Aufzeichnungen.

Or. el

Begründung

Diese Ergänzung ist notwendig, um das Ziel des Datenschutzes zu erreichen.

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 39
Artikel 8 Absatz 1

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne dieses Beschlusses erfolgt nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2005/XX/JI des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden. Die Überwachung der Datenverarbeitung erfolgt durch die in Artikel 30 des Rahmenbeschlusses vorgesehene(n) unabhängige(n) nationale(n) Datenschutzkontrollstelle(n).

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne dieses Beschlusses erfolgt nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2005/XX/JI des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden. Die Überwachung der Datenverarbeitung **durch Mitgliedstaaten** erfolgt durch die in Artikel 30 des Rahmenbeschlusses vorgesehene(n) unabhängige(n) nationale(n) Datenschutzkontrollstelle(n).

Or. en

Begründung

Diese Änderung ersetzt Änderungsantrag 9.

Es sollte eindeutig klargestellt werden, dass dieser Absatz die Verarbeitung von Daten durch Mitgliedstaaten betrifft.

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 40
Artikel 8 Absatz 1

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne dieses Beschlusses erfolgt nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2005/XX/JI des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden. Die Überwachung der Datenverarbeitung erfolgt durch die in Artikel 30 des Rahmenbeschlusses vorgesehene(n) unabhängige(n) nationale(n) Datenschutzkontrollstelle(n).

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne dieses Beschlusses erfolgt nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2005/XX/JI des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden. Die Überwachung der Datenverarbeitung erfolgt durch die in Artikel 30 des Rahmenbeschlusses vorgesehene(n) unabhängige(n) nationale(n) Datenschutzkontrollstelle(n). ***Dies gilt auch für Behörden, die für die innere Sicherheit eines nicht unter die Verordnung über das Visa-Informationssystem fallenden***

Mitgliedstaates zuständig sind.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig hervorzuheben, dass der im Absatz 1 dieses Artikels genannte Rahmenbeschluss des Rates sich auch auf jene Mitgliedstaaten bezieht, die nicht unter die Verordnung über das Visa-Informationssystem fallen, was bedeutet, dass diese Mitgliedstaaten die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den im Rahmenbeschluss des Rates festgelegten Bestimmungen durchführen müssen.

Änderungsantrag von Martine Roure und Michael Cashman

Änderungsantrag 41
Artikel 8 Absatz 2

2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol im Sinne dieses Beschlusses hat in Übereinstimmung mit dem Europol-Übereinkommen zu erfolgen und wird von der durch Artikel 24 des Übereinkommens eingesetzten unabhängigen gemeinsamen Kontrollinstanz überwacht.

2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol im Sinne dieses Beschlusses hat in Übereinstimmung mit dem Europol-Übereinkommen ***sowie dem Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (2005/XX/JI)***, zu erfolgen und wird von der durch Artikel 24 des Übereinkommens eingesetzten unabhängigen gemeinsamen Kontrollinstanz überwacht.

Or. fr

Begründung

In dem Bericht des Europäischen Parlaments zum Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (2005/XX/JI), ist vorgesehen, dass die Regeln für den Schutz, die im Europol-Übereinkommen festgelegt sind, und die des Rahmenbeschlusses angeglichen werden.

Änderungsantrag von Martine Roure und Michael Cashman

Änderungsantrag 42
Artikel 8 Absatz 5

5. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch Zugriff von für die innere Sicherheit zuständigen Behörden oder Europol auf das VIS erlangt wurden, ist verboten, es sei denn sie erfolgt an die für die innere Sicherheit der Mitgliedstaaten zuständigen Behörden, unter den in Artikel 5 und 6 genannten Bedingungen und zu den dort genannten Zwecken sowie in völliger Übereinstimmung mit in diesem Artikel genannten Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten.

5. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch Zugriff von für die innere Sicherheit zuständigen Behörden oder Europol auf das VIS erlangt wurden, ist verboten, es sei denn sie erfolgt an die für die innere Sicherheit der Mitgliedstaaten zuständigen Behörden, unter den in Artikel 5 und 6 genannten Bedingungen und zu den dort genannten Zwecken sowie in völliger Übereinstimmung mit in diesem Artikel genannten Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten. ***Die für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige/n nationale/n Behörde/n sorgt/sorgen dafür, dass jede spätere Übermittlung von Daten an eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats demselben Zweck dient, für den die Daten ursprünglich abgefragt wurden.***

Or. fr

Begründung

Es ist nicht zulässig, dass durch die spätere Übermittlung von Daten eine Grauzone im Datenschutz entsteht. Die spätere Übermittlung von Daten darf nur dann möglich sein, wenn die zuständige Behörde, an die die Daten übermittelt werden, diese zu demselben Zweck benötigt, für den die Daten zuerst im VIS abgefragt wurden.

Änderungsantrag von Stavros Lambrinidis

Änderungsantrag 43
Artikel 8 Absatz 7 a (neu)

7 a. Die Mitgliedstaaten sehen für vorsätzlich begangene Straftaten, die schwerwiegende Verstöße gegen gemäß dieser Verordnung angenommene Vorschriften beinhalten, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vor.

Abschreckungsmaßnahmen, gegebenenfalls einschließlich strafrechtlicher und/oder verwaltungsrechtlicher Sanktionen, sollen auch für schwerwiegende Fahrlässigkeit

seitens ermächtigter Benutzer vorgesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag von Sylvia-Yvonne Kaufmann

Änderungsantrag 44
Artikel 10 Absatz 3 a (neu)

3 a. Dieser Artikel gilt auch für Behörden, die für die innere Sicherheit eines nicht unter die Verordnung über das Visa-Informationssystem fallenden Mitgliedstaates zuständig sind.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig hervorzuheben, dass der im Absatz 1 dieses Artikels genannte Rahmenbeschluss des Rates sich auch auf jene Mitgliedstaaten bezieht, die nicht unter die Verordnung über das Visa-Informationssystem fallen, was bedeutet, dass diese Mitgliedstaaten die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den im Rahmenbeschluss des Rates festgelegten Bestimmungen durchführen müssen.

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 45
Artikel 12 Absatz 1

1. Die Kommission stellt sicher, dass Systeme vorhanden sind, um die Funktionsweise des VIS gemäß diesem Beschluss im Hinblick auf seine Ziele hinsichtlich der Ergebnisse, Kostenwirksamkeit und Qualität des Dienstes zu überwachen.

1. Die Kommission stellt sicher, dass Systeme vorhanden sind, um die Funktionsweise des VIS gemäß diesem Beschluss im Hinblick auf seine Ziele hinsichtlich der Ergebnisse, Kostenwirksamkeit, Qualität des Dienstes ***und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung*** zu überwachen.

Or. en

Begründung

Diese Änderung dient ausschließlich der Klarstellung. Sie ersetzt Änderungsantrag 19.

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 46
Artikel 12 Absatz 2

2. Zwei Jahre nach Aufnahme des Betriebs des VIS und danach alle zwei Jahre übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die technische Funktionsweise des VIS gemäß diesem Beschluss. Der Bericht schließt Informationen über die Leistung des VIS im Hinblick auf von der Kommission zuvor bestimmte quantitative Indikatoren ein.

2. Zwei Jahre nach Aufnahme des Betriebs des VIS und danach alle zwei Jahre übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über **die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und** die technische Funktionsweise des VIS gemäß diesem Beschluss. Der Bericht schließt **eine Bewertung der Aufzeichnungen gemäß Artikel 10 und** Informationen über die Leistung des VIS im Hinblick auf von der Kommission zuvor bestimmte quantitative Indikatoren ein. **Er wird vom Europäischen Parlament und vom Rat geprüft. Die Mitgliedstaaten und Europol beantworten alle Fragen, die von den Institutionen in diesem Zusammenhang gestellt werden.**

Or. en

Begründung

Diese Änderung ersetzt Änderungsantrag 20. Es wird nur ergänzt, dass auch Europol von den Institutionen gestellte Fragen beantworten muss.

Änderungsantrag von Sarah Ludford

Änderungsantrag 47
Artikel 12 Absatz 3

3. Vier Jahre nach Aufnahme des Betriebs des VIS und danach alle vier Jahre erstellt die Kommission eine Gesamtbewertung des VIS gemäß *diesem Beschluss*. Diese schließt die Prüfung der im Hinblick auf die Ziele erreichten Ergebnisse sowie der Frage, ob

3. Vier Jahre nach Aufnahme des Betriebs des VIS und danach alle vier Jahre erstellt die Kommission eine Gesamtbewertung des VIS gemäß *diesem Beschluss*. Diese schließt die Prüfung der im Hinblick auf die Ziele erreichten Ergebnisse, **einschließlich die**

die diesem Beschluss zugrunde liegenden Überlegungen weiterhin Gültigkeit besitzen, und welche etwaigen Folgen für den künftigen Betrieb zu erwarten sind, ein. Die Kommission legt ihre Bewertungsberichte dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sowie der Frage, ob die diesem Beschluss zugrunde liegenden Überlegungen weiterhin Gültigkeit besitzen, und welche etwaigen Folgen für den künftigen Betrieb zu erwarten sind, ein. Die Kommission legt ihre Bewertungsberichte dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. ***Sie werden vom Europäischen Parlament und vom Rat geprüft. Die Mitgliedstaaten und Europol beantworten alle Fragen, die von den Institutionen in diesem Zusammenhang gestellt werden.***

Or. en

Begründung

Diese Änderung dient ausschließlich der Klarstellung. Sie ersetzt Änderungsantrag 21.